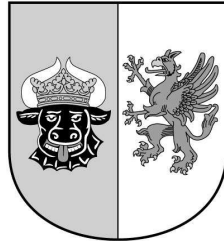


Aktenzeichen:
2 O 122/20



Landgericht Neubrandenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kanzlei Schmidt**, Börnicker Chaussee 122, 16321 Bernau, Gz.: 232/20SI

hat das Landgericht Neubrandenburg - 2. Zivilkammer - durch die Richterin Wegener als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2023 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 28.517,14 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.358,86 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 68 % und der Beklagte 32 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des je-

weils zu vollstreckenden Betrags.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 42.118,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten klagend und widerklagend über Ansprüche auf Restkaufpreiszahlung und Abnahme bzw. andererseits Rückabwicklung eines Werklieferungsvertrages.

Die Klägerin stellt Platten her, welche aus Naturmaterialien bestehen und u.a. dem Bau von Möbeln dienen. Der Beklagte betreibt ein Gewerbe im Ausstellungsbau.

Der Beklagte hatte den Auftrag, im [REDACTED] in Dessau die Wände zu verkleiden, so dass an diese Bilder für eine Ausstellung angebracht werden könnten.

Zu diesem Zweck wandte sich der Beklagte an die Klägerin und teilte ihr mit, welches Bauvorhaben beabsichtigt sei und welche Voraussetzungen des Materials dafür erforderlich seien. Die Klägerin fertigte daraufhin im April 2019 einige Musterplatten an, welche jedoch wegen zu hoher Brüchigkeit verworfen wurden. Im Juni 2019 übergab die Klägerin an den Beklagten zwei Musterplatten, darunter die Musterplatte „Raps“, welche den Anforderungen genügte.

Mit E-Mail vom 04.08.2019 unterbreitete die Klägerin der Beklagten ein entsprechendes Angebot. Dieser E-Mail waren die klägerischen AGB beigefügt. Auf die E-Mail, Anlage K 7, Bl. 146, I, d. A., wird Bezug genommen.

In den klägerischen AGB heißt es auszugsweise:

§ 6

(1) Bei Rohplatten handelt es sich um Naturprodukte, bei denen Unterschiede zum Beispiel im Aussehen (Farbe und Oberflächenstruktur) auftreten können. Dies stellt keinen Mangel dar. Bei der Weiterverarbeitung der Produkte muss der Kunde die Herstellerhinweise beachten.

(2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

[...]

Im Übrigen wird auf die klägerischen AGB, Anlage K 2, Bl. 9, I, d. A. Bezug genommen.

Es stellte sich nach Überprüfung des übersandten Angebots durch den Beklagten heraus, dass der Quadratmeterpreis nicht der mündlich getroffenen Vereinbarung entsprach. Auf Bitten des Beklagten überarbeitete die Klägerin das Angebot und übersandte mit E-Mail vom 06.08.2019 ein überarbeitetes Angebot. Dieser E-Mail waren die klägerischen AGB nicht beigefügt. Auf die E-Mail vom 06.08.2019 und das beigefügte Angebot, Anlage K 9, wird Bezug genommen. Der Beklagte

bestätigte das Angebot mit E-Mail vom 09.08.2019, Anlage K 1, Bl. 7 d. A.

In der E-Mail, mit welcher die Beklagtenseite die Beauftragung bestätigte, heißt es auszugsweise:

„Folgende Festlegungen sehen wir als vereinbart an und sind Grundlage der Beauftragung:

*1. die Plattenqualität entspricht dem vorliegenden Plattenmuster „Raps“, (Ihre Zusendung vom Juni 2019) vor allem hinsichtlich Festigkeit und Härte der Platten.“
[...]*

Gegenstand des Vertrags war die Lieferung von Möbel- und Hanfplatten. Die Beklagte bestellte beim Kläger 110 Stück Möbelplatten 2700 x 1240 x 18 mm, 85 Stück Möbelplatten 2000 x 1240 x 18 mm und 250 Stück Hanfplatten 2400 x 625 x 30 mm zu einem Gesamtpreis von 42.414,90 €. Vereinbart war, dass die Lieferung und Abnahme in drei Teilmengen erfolgt.

Der Beklagte erhielt am 30.09.2019 und 30.10.2019 Teilmengen der produzierten Platten. Er leistete hierauf Teilzahlungen in einer Gesamthöhe von 25.448,94 €. Der restliche Betrag in Höhe von 16.965,96 € blieb offen und entfällt auf die noch nicht von dem Beklagten abgeholten restlichen 215 Platten.

Den Transport und die Abholung im Werk der Klägerin organisierte jeweils der Beklagte. Er wandte für die Abholung am 30.09.2019 827,05 € auf. Für die Abholung am 30.10.2019 entstanden Fahrzeugmietkosten in Höhe von 238,00 €, Dieselskosten in Höhe von 101,09 € sowie Kosten für den Fahrer, deren Höhe streitig ist.

Es existiert eine E-Mail vom 13.10.2019 – deren Zugang streitig ist – des Beklagten an Herrn [REDACTED], Ansprechpartnerin bei der Klägerin, und an die allgemeine E-Mail Adresse der Klägerin. In dieser E-Mail moniert der Beklagte, dass die gelieferten Platten weicher seien, als die erhaltenen und beauftragten Muster. Auf die E-Mail, Bl. 41, I, d. A. wird verwiesen.

Am 17.10.2019 fand ein gemeinsamer Ortstermin der Parteien statt. Der Beklagte rügte eine mangelnde Festigkeit der Platten. Die Klageseite wies auf eine mangelhafte Weiterverarbeitung entgegen der klägerseits mitgeteilten Montage- und Weiterverarbeitungsrichtlinien hin. Auf das seitens des Beklagten gefertigte Protokoll des Ortstermins, Bl. 42, I, d. A. wird Bezug genommen.

Im Verlauf übersandte die Klageseite dem Beklagten ein weiteres Muster – diesmal aus der aktuellen Produktion der noch zu liefernden Platten. Im Weiteren wurde die restlichen Platten am 30.10.2023 an den Beklagten ausgeliefert.

Es existiert eine weitere E-Mail des Beklagten vom 04.11.2019 – deren Zugang ebenfalls streitig ist – an Herrn [REDACTED] und die allgemeine E-Mail Adresse der Klägerin. In dieser E-Mail bestätigt der Beklagte die Übernahme der Lieferung vom 30.10.2019. Er gesteht zu, dass diese Platten fester seien, rügt jedoch, dass sie dennoch nicht die Festigkeit des Musters erreichen.

Mit Schreiben vom 13.11.2019 rügte der Beklagte erneut Mängel, wies auf die ihm obliegenden Fristen hin und trat mit demselben Schreiben vom Vertrag zurück. Auf das Schreiben vom 13.11.2019, Anlage K 4, Bl. 12, I, d. A. wird Bezug genommen.

Der Auftraggeber des Beklagten wies mit Schreiben vom 14.11.2023 gerichtet an den Beklagten darauf hin, dass die Platten zu biegeweich seien und seitens des Auftraggebers als mangelhaft eingestuft würden. Es wird aufgegeben, alternative Materialvorschläge zu unterbreiten, Bl. 46, I, d. A.

Mit Schreiben vom 20.12.2019 rügte der Beklagte nochmals Mängel, machte Schadensersatz

geltend und forderte die Rückzahlung der geleisteten Zahlungen. Auf das Schreiben, Anlage K 6, Bl. 15, I, d. A. wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 22.01.2020 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die noch nicht abgeholten Platten, Zug um Zug gegen Eigentumsverschaffung an den Platten und gegen Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 16.965,96 € abzuholen. Auf das Schreiben, Anlage K 5, Bl. 13, I, d. A. wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 14.02.2020 lehnte der Beklagte eine Abnahme der noch nicht abgeholten Platten und die Zahlung des Restkaufpreises ab.

Die Beklagtenseite lagerte ihrerseits bereits seit Abholung der ersten Charge die bereits gelieferten Platten in einem angemieteten Lagerraum ein. Diese Einlagerung dauert an. Hierfür entstehen monatliche Mietkosten in Höhe von 229,67 € brutto. Auf die Aufstellung der Mietkosten, Bl. 94, III, d. A., wird Bezug genommen.

Es existiert ein seitens des Beklagten beauftragtes Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr.-Ing. ██████████, welches zu dem Ergebnis gelangt, dass die Strohplatten im Vergleich zu den Mustern Unterschiede in der Struktur aufwiesen und auch eine unterschiedliche Biegefestigkeit. Im Einzelnen wird auf das Gutachten, Bl. 48, I, d. A. Bezug genommen.

Es existiert ein weiteres – von der Klägerseite – eingeholtes Gutachten des Sachverständigen ██████████ vom 26.04.2023, welches die Klageseite im Nachgang zum gerichtlich beauftragten Sachverständigengutachten eingeholt hatte. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Platten der vorgesehenen Verwendung genügen würden. Auf das Gutachten Bl. 78 ff., III d. A., wird Bezug genommen.

Die Klägerin begehrt Abholung der restlichen hergestellten Platten und Restkaufpreiszahlung sowie Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Der Beklagte begehrt Rückabwicklung und Schadensersatz. Er macht diesbezüglich folgende Positionen geltend:

	Kosten brutto
Zahlungen an Strohplattenwerk (2 Teilrechnungen)	
Lagermiete á 229,67 €/Monat (01.10.2019 - 31.03.2020)	25.724,47 €
Transportkosten Hansetrans	1.607,69 €
Fahrzeugmiete Besch Eigentransport	827,05 €
Dieselskosten Eigentransport (Aral 30.10.2019)	238,00 €
Dieselskosten Eigentransport (Total 30.10.2019)	68,57 €
Fahreraufwand Eigentransport 10 Stunden	32,52 €
Arbeitszeit Plattenaufbereitung in Dessau, 2 Mitarbeiter á 5 Tage = 80 Stunden	400,00 €
Gutachter Ibendorf	3.200,00 €
Gutachter Ibendorf	1.130,00 €
Summe	33.228,30 €
Miete Lagerraum á 229,67 €/Monat (01.04.2020 - 30.09.2022)	6.890,10 €
Gesamtforderung	40.118,40 €

Mit Schreiben vom 22.01.2020 setzte der Beklagte der Klageseite letztmalig erfolglos eine Frist zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 32.768,96 € zzgl. vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten bis zum 29.02.2020.

Die Klageseite behauptet, die gelieferten Platten seien mangelfrei. Insbesondere entsprächen die gelieferten Platten der dem Beklagten zur Verfügung gestellten Musterplatte. Die Platten eigneten sich auch für die vorhergesehene Verwendung. Soweit die Platten brüchig seien, sei dies auf eine fehlende bzw. mangelhafte Weiterverarbeitung zurückzuführen. Insbesondere hätten die Platten durch den Beklagten beidseits veredelt und vollflächig auf eine Unterkonstruktion aufgebracht werden müssen.

Der Klägerin sei lediglich bekannt gewesen, dass der Beklagte die Platten für die Aufhängung von Bildern im Schloss [REDACTED] benötige. Wie im Einzelnen die Plattenaufhängung vollzogen werden solle, sei der Klägerin nicht bekannt gewesen. Insoweit falle das Risiko, dass die Platten nicht geeignet seien, in die Risikosphäre des Beklagten.

Im Übrigen ist die Klageseite der Auffassung, dass die Beklagtenseite der ihr obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 BGB nicht nachgekommen sei. Die erstmalige Rüge sei im Ortstermin vom 17.10.2019 erfolgt. Dies genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Klageseite behauptet insoweit, die Beklagtenseite betreibe ein Handelsgewerbe, sodass die Vorschriften des HGB anzuwenden seien.

Die Klageseite behauptet zudem, die E-Mails vom 13.10.2019 und 04.11.2019 nicht erhalten zu haben. Zudem habe es keine Aufforderung unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung durch die Beklagte gegeben. Auch im Ortstermin vom 17.10.2019 sei eine Mangelrüge nicht zurückgewiesen worden. Im Übrigen seien ihr etwaige Ausführungsfristen des Beklagten nicht bekannt gewesen.

Die Klageseite meint, die Fristsetzung sei insoweit auch nicht entbehrlich gewesen.

Die Klageseite behauptet weiter, sie habe überdies zu keinem Zeitpunkt einen veränderten Produktionsprozess zugesagt, vielmehr sei in dem Telefonat vom 18.10.2019 lediglich besprochen worden, dass eine Musterplatte der aktuellen Charge übersandt werde.

Hinsichtlich der Schadenspositionen des Beklagten wendet die Klägerin ein, dass der Beklagte in Bezug auf die Mietkosten allenfalls die Nettomiete ersetzt verlangen könne. Überdies datiere der Mietvertrag von einem Zeitpunkt vor der ersten Mängelrüge. Hinsichtlich der Gutachterkosten seien ebenfalls nur Nettokosten erstattungsfähig. Im Übrigen sei hinsichtlich der Fahrerkosten für den Eigentransport und der Aufarbeitung der Platten ein Stundenlohn von 40,00 € für die Mitarbeiter zu hoch angesetzt.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16.965,96 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.02.2020 Zug um Zug gegen Abnahme der sich noch bei der Klägerin befindlichen 215 Platten der Maße 2700 x 1240 x 18 mm, 2000 x 1240 x 18 mm und 2400 x 625 x 30 mm zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 924,80 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nachdem der Beklagte zunächst eigenständige Klage vor dem Landgericht Neubrandenburg erhoben hatte (Az. 2 O 181/20), mit welcher er Zahlung von 33.228,30 € beantragt hatte, hat er die Klage nach Verbindung der Verfahren mit Beschluss vom 06.10.2020 mit Schriftsatz vom 10.10.2022, weitergeleitet am 13.10.2020, um weitere 6.890,10 € für weiterhin angefallene Mietkosten erhöht und beantragt nunmehr widerklagend sinngemäß:

1. Die Widerbeklagte wird verurteilt, an den Kläger 40.118,40 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 33.228,30 € seit dem 01.03.2020 und aus 6819,10 € seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Widerbeklagte wird verurteilt, die von ihr gelieferten Möbelplatten aus dem Lagerraum in der Brauereistraße 1 in Dessau-Roßlau zu räumen.
3. Die Widerbeklagte wird verurteilt, an den Kläger 1474,89 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2020 zu zahlen.

Der Beklagte behauptet, nachdem die erste Charge am 30.09.2019 in Dessau eingetroffen sei, sei diese sogleich stichprobenartig geprüft worden. Die ausgepackte und in Augenschein genommenen Stichproben hätten keine Auffälligkeiten erkennen lassen. Während der Verarbeitung sei jedoch festgestellt worden, dass der Großteil der Platten brüchig war und nur schlecht verarbeitet werden konnte. Die Platten, die unter größter Vorsicht angebracht worden seien, hätten sich innerhalb kürzester Zeit verformt.

Im Anschluss an den Ortstermin sei am 18.10.2019 ein Telefonat zwischen dem Beklagten und Herrn Losehand, der Klägerseite, geführt worden, in welchem besprochen worden sei, dass die Klägerin die Platten mit dem Maß 2000 x 1200 mm neu produziere und eine andere Bindemittelzusammensetzung verwende.

Das Protokoll des Ortstermins und des Telefonats habe er, der Beklagte, der Klageseite mit E-Mail vom 21.10.2019 übersandt. Dem Protokoll sei durch die Klageseite nicht widersprochen worden.

Hinsichtlich der zweiten Teillieferung vom 30.10.2019 sei festgestellt worden, dass diese Platten zwar fester gewesen seien als die der ersten Teillieferung, jedoch in der Festigkeit weder der Musterplatte Raps noch der zweiten Musterplatte entsprochen hätten.

Da er, der Beklagte, wegen des Fixtermins der Ausstellung mit der Herstellung der Räumlichkeiten in erhebliche Zeitnot geraten sei, habe er mit Schreiben vom 13.11.2019 den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Die Beklagtenseite behauptet, kein Handelsgewerbe zu betreiben. Insbesondere erfordere das Unternehmen keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Der Beklagte behauptet hinsichtlich der einzelnen Schadensersatzpositionen, ihm seien Kosten für den Transport am 30.10.2019 für den Fahrer in Höhe von 400,00 € entstanden. Für das Gutachten Ibendorf habe er 1.130,00 € brutto aufgewandt. Auf die Rechnung des Gutachters, Bl. 93 der verbundenen Akte, wird Bezug genommen. Seine zwei Mitarbeiter hätten für die Plattenaufbe-

reitung in Dessau 5 Tage = 80 h gebraucht, sodass Kosten in Höhe von 3.200,00 € entstanden seien. Für die Lagerung der Platten wende er seit dem 01.10.2019 monatlich 229,67 € brutto auf.

Die Klage wurde am 30.06.2020 zugestellt.

Das Gericht hat ein Sachverständigengutachten und diverse Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Professor Dr.-Ing. [REDACTED] eingeholt. Auf das Gutachten, Bl. 131, II, d. A., die Ergänzungsgutachten, Bl. 109, III, d. A., Bl. 30, IV, d. A. und die mündliche Stellungnahme in der Verhandlung vom 20.11.2023, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist aufgrund des wirksamen Rücktritts vom Vertrag durch den Beklagten unbegründet. Die Widerklage ist im Hinblick auf die Kaufpreistrückzahlung begründet, hinsichtlich der Schadensersatzpositionen nur zum Teil begründet und im Hinblick auf den Widerklageantrag zu 2 unbegründet.

A. Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises Zug um Zug gegen Abnahme der restlichen 215 Platten aus §§ 433 Abs. 2 BGB, 650 Abs. 1 Satz 1 BGB zu.

I. Auf den Vertrag finden gemäß § 650 Abs. 1 Satz 1 BGB die kaufvertraglichen Vorschriften Anwendung, da es sich um einen Vertrag handelt, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat.

II. Ein Anspruch aus dem Vertrag besteht nicht, da dieser durch den Rücktritt des Beklagten gem. §§ 437 Nr. 2, 323 BGB erloschen ist.

1. Der Beklagte hat den Rücktritt mit Schreiben vom 13.11.2019 im Sinne des § 349 BGB erklärt.

2. Dem Beklagten stand auch ein Rücktrittsrecht gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 BGB zu. Dies beruht darauf, dass die gelieferten Platten mangelhaft waren, eine Fristsetzung entbehrlich und eine Mängelrüge gemäß § 377 HGB nicht erforderlich war.

a) Die gelieferten Strohplatten waren bei Gefahrübergang – bei Lieferung – mangelhaft. Die Strohplatten entsprechen nicht der vereinbarten Beschaffenheit. Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass die Platten dem Muster „Raps“ entsprechen. Dies stellt eine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Platten diesem Muster nicht entsprechen. Auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung kommt es insoweit nicht mehr an.

aa) Die Parteien haben eine Beschaffenheitsvereinbarung iSd. § 433 Abs. 2 Nr. 1 BGB getroffen. An das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung sind strenge Anforderungen zu stellen. Diese Anforderungen sind hier erfüllt.

(1) Eine Beschaffenheitsvereinbarung kann ausdrücklich vereinbart, aber auch konkludent getroffen werden. Eine konkludente Abrede kommt insbesondere in Betracht, wenn der Vertrag unter Bezugnahme auf ein zuvor übersandtes Muster geschlossen wird. In diesem Fall wird dieses Muster und dessen Eigenschaften (ob äußere Eigenschaften oder Materialeigenschaften) Gegen-

stand des Vertrags.

(2) Es ist unstreitig, dass die Parteien die Lieferung von Platten entsprechend des Musters „Raps“ vereinbart haben. Hierauf hat der Beklagte mit der E-Mail in welcher er die Annahme des klägerischen Angebots erklärte auch nochmals ausdrücklich hingewiesen. Überdies hat die Klageseite der Beklagtenseite verschiedene Muster übersandt und der Vertrag kam erst zustande, nachdem das Muster „Raps“ übersandt und den Anforderungen genügend befunden wurde.

bb) Die gelieferten Platten entsprechen nicht dem Muster „Raps“. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat festgestellt, dass die Musterplatte „Raps“ sich hinsichtlich ihrer Dichte, Härte und Biegefestigkeit signifikant von den übrigen beprobten Platten abhebt.

(1) Die Dichte der Musterplatte Raps beträgt 821 kg/m^3 bis 1044 kg/m^3 , die gelieferten Platten dagegen nur 650 kg/m^3 bis 795 kg/m^3 . Im Hinblick auf die Härte erreichen die Musterplatten „Raps“ konstantere und insgesamt dennoch leicht höhere Werte von Shore A: 97 - 99 gegenüber den gelieferten Platten Shore A: 82 - 97. Bezugnehmend auf die Biegefestigkeit liegt die Musterplatte „Raps“ bei Werten um 3 N/mm^2 bis $5,5 \text{ N/mm}^2$ über den Biegefestigkeiten der gelieferten Platten mit im Mittel bis zu ca. 2 N/mm^2 .

(2) Diese Abweichungen sind signifikant und wirken sich nicht nur unerheblich auf die Produkteigenschaften aus. Dies folgt zum einen daraus, dass die Musterplatte „Raps“ durchweg konstantere Werte aufweist als die gelieferten Platten und es sich zum anderen – auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Maßeinheiten – nicht um geringfügige Abweichungen handelt. Zudem sind in allen relevanten Teilbereichen signifikante Abweichungen festzustellen.

(3) Die Ausführungen des Sachverständigen sind überzeugend und begründen die festgestellten Abweichungen nachvollziehbar. Der Sachverständige hat die Platten nach standardisierten Testverfahren beprobt und so die ermittelten Werte festgestellt. Hinsichtlich der Messungen im Einzelnen wird auf die Anlage 2 des Gutachtens Bezug genommen. Der Sachverständige hat insoweit die Beweisfrage korrekt verstanden, die streitgegenständlichen Platten der Bewertung zugrunde gelegt und die technischen Regeln eingehalten. Etwaige Fehler im Hinblick auf die Ergebnisse oder die Auswertung können nicht festgestellt werden und sind auch von keiner der Parteien vorgetragen. Die Ergebnisse sind plausibel begründet.

(4) Im Hinblick auf das seitens der Kläger eingeholte Privatgutachten des Sachverständigen [REDACTED], führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung. Der Sachverständige hat zu der Frage ob die bemängelten Platten dem Muster „Raps“ entsprächen ausgeführt, diese Frage nicht beantworten zu können, da er keine bemängelte Platte erhalten habe. Im Übrigen hat er festgestellt, dass die Platten sich gleichen und zumindest Raps verklebt sei. Dies vermag indes nicht die Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen zu erschüttern. Es mag durchaus zutreffen, dass sämtliche Platten aus Raps hergestellt wurden, indes enthält dies keine Aussage zu den Materialeigenschaften. Die Materialeigenschaften hat der Sachverständige auch nicht verglichen, sondern sich (scheinbar) auf einen äußerlichen Vergleich beschränkt. Da der gerichtlich bestellte Sachverständige hierzu ausführliche Darlegungen getätigt und die Platten im Einzelnen beprobt hat, genügt der Vortrag, dass die Platten sich gleichen, eine endgültige Aussage mangels Vorliegens bemängelter Platten jedoch nicht getroffen werden könne, nicht, die Darlegungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen zu erschüttern.

(5) Unerheblich sind in diesem Rahmen ferner die Ausführungen der Klageseite, dass die Platten nicht ordnungsgemäß weiterverarbeitet worden sind und insbesondere die notwendige Kaschierung nicht aufgebracht worden sei. Hierauf kommt es nicht an, da dies allenfalls für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung Bedeutung finden kann, nicht jedoch für die Frage, ob die ge-

lieferten Platten den Musterplatten entsprechen.

cc) Das Gericht ist ferner davon überzeugt, dass die Platten bereits bei Gefahrübergang – bei Lieferung – nicht die maßgeblichen Materialeigenschaften aufwiesen und sich diese nicht erst durch ungünstige Lagerbedingungen verschlechtern haben.

(1) Dies beruht zum einen darauf, dass der gerichtliche bestellte Gutachter nachvollziehbar ausführt, dass die Lagerbedingungen in den hiesigen Breitengraden keinen derart extremen Schwankungen unterliegen, dass eine signifikante Auswirkung auf die hier streitgegenständlichen Materialeigenschaften der Platten zu erwarten wäre.

(2) Zum anderen beruht diese Einschätzung darauf, dass die seitens des gerichtlich bestellten Gutachters ermittelten Werte nicht erheblich von den seitens des Privatgutachters Ibendorf nahezu zwei Jahre zuvor ermittelten Werten abweichen. Die vorhandene Abweichung ist nicht erheblich und beruht – nach den nachvollziehbaren Darlegungen des Sachverständigen – auch auf der hohen Streubreiten der Platten je nachdem wo genau getestet wird. Sofern sich die Werte aber im Wesentlichen entsprechen, haben sich die Lagerbedingungen nicht signifikant auf die Materialeigenschaften ausgewirkt.

(3) Das Gericht verkennt hierbei nicht die Ausführungen des Privatsachverständigen ■■■■■, welcher – ebenfalls nachvollziehbar – aus eigener Erfahrung schildert, dass die Lagerbedingungen seines Erachtens einen hohen Einfluss auf die Materialeigenschaften haben können. Das Gericht geht durchaus davon aus, dass die Lagerbedingungen einen (auch signifikanten) Einfluss auf Materialeigenschaften unterschiedlichster Platten haben können. Aufgrund der Darlegungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen im Termin, konkret zu den hier streitgegenständlichen Platten, hinsichtlich der Bedingungen unter denen Auswirkungen zu erwarten wären und der Tatsache, dass die seinerseits ermittelten Ergebnisse im Wesentlichen mit den zuvor seitens des Privatgutachters Ibendorf ermittelten Werten übereinstimmen, ist das Gericht jedoch davon überzeugt, dass im streitgegenständlichen Fall die Lagerbedingungen keinen signifikanten Einfluss auf die Materialeigenschaften hatten. Gegenteiliges trägt auch der Privatsachverständige nicht vor.

dd) Vor diesem Hintergrund kann es dahinstehen, dass weiterhin streitig ist, ob die gelieferten Platten dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung dennoch genügten. Mangelfreiheit liegt nur vor, wenn die Platten die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und mit dem vereinbarten Zubehör übergeben werden. Die Anforderungen des § 434 Abs. 2 BGB müssen kumulativ vorliegen, damit von einer Mangelfreiheit ausgegangen werden kann. Da bereits die vereinbarte Beschaffenheit nicht vorliegt, ist die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung unerheblich. Hinzu kommt, dass die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung auch nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht. Es ist bereits unklar, was genau die vertraglich vorausgesetzte Verwendung ist. Letztlich scheinen keine konkreten Absprachen zur Art der Aufhängung und der Art der Gemälde getroffen worden zu sein. Insoweit gab es keine konkrete nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Es wurde vielmehr darauf abgestellt, dass sich die Platten „Raps“ eignen und die Strohplatten entsprechend dieses Musters geliefert werden sollten.

ee) Soweit die Klageseite auf ihre AGB verweist, in denen es heißt, dass es sich um Naturprodukte handele, bei denen Unterschiede zum Beispiel im Aussehen (Farbe und Oberflächenstruktur) auftreten können und dies keinen Mangel darstelle, führt dies nicht zu einer abweichenden Bewertung. Unabhängig davon, ob die AGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind, handelt es sich nicht um bloße äußerliche Unterschiede, sondern um erhebliche Abweichungen in der Materialqualität. Die Klageseite hat zu keinem Zeitpunkt äußerliche Unterschiede, sondern

stets die abweichenden Materialeigenschaften gerügt. Eine diesbezügliche Geltendmachung von Mängeln schließen die klägerischen AGB nicht aus.

b) Die Geltendmachung von Mängelrechten ist auch nicht aufgrund einer stillschweigenden Genehmigung der Ware gemäß § 377 Abs. 2 HGB ausgeschlossen. Die Kammer ist davon überzeugt, dass es sich um einen Mangel handelte, welcher auch bei einer Untersuchung nicht erkennbar war. Insoweit kann es dahinstehen ob und wie zeitnah der Beklagte die Ware untersucht und dem Kläger hiervon Anzeige gemacht hat.

aa) Im Hinblick darauf welche Art der Untersuchung einem Käufer zuzumuten ist, ist auf die allgemeine Verkehrsanschauung und eine Abwägung der Interessen von Käufer und Verkäufer abzustellen. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere auch der Kosten- und Zeitaufwand. Insoweit kann sowohl eine kurzfristig mögliche grobe Überprüfung der Ware als auch eine intensivere Untersuchung binnen einer längeren Zeitspanne geschuldet sein.

bb) Bei dem in Rede stehenden Mangel handelt es sich um die Abweichung der gelieferten Platten von der Musterplatte im Hinblick auf die Biegefestigkeit, Sprödigkeit und Brüchigkeit. Diese Eigenschaften sind bei einer Untersuchung mit dem bloßen Auge nicht zu erkennen. Abweichende Eigenschaften können nur durch spezielle laboratorische Untersuchungen oder bei der Weiterverarbeitung erkannt werden. Unter Berücksichtigung des für eine laboratorische Untersuchung anfallenden Kosten- und Zeitaufwands ist eine solche Untersuchung dem Beklagten nicht zuzumuten.

cc) Selbst wenn man annehmen wollte, dass dem Käufer eine entsprechende Untersuchung obliegen würde, so müsste dem Käufer hierfür eine entsprechend angemessene Zeitspanne zugestanden werden. Da sich bei den Untersuchungen hinsichtlich der Materialeigenschaften um komplexe Untersuchungen handelt, müsste hier eine Zeitspanne von 2-4 Wochen zugestanden werden, um überhaupt tragfähige Versuche durchführen zu können.

dd) Da der Kläger den Mangel hier unstreitig binnen 2,5 Wochen nach Erhalt der Ware gerügt hat, wäre diese Frist unter Berücksichtigung der Dauer einer tiefergehenden Prüfung jedenfalls nicht überschritten.

c) Zwar wurde keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gem. § 323 Abs. 1 BGB bestimmt. Indes war diese gemäß § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

aa) Unabhängig davon, ob den Kläger die E-Mails des Beklagten vom 13.10.2019 und 04.11.2019 erreicht haben, ist in diesen jedenfalls keine Fristsetzung zu erkennen. Der Beklagte rügt lediglich die vorhandenen Mängel und bittet um Rücksprache zur Vorgehensweise bzw. droht eine Kündigung des Vertrags in dem Falle an, dass die Produkte nicht ausreichend fest seien. Die Aufforderung an den Schuldner, sich zur Vorgehensweise zu äußern, stellt keine Fristsetzung dar (OLG Brandenburg BeckRS 2008, 9513).

bb) Die Fristsetzung war jedoch entbehrlich, da die Klägerin die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat. An die Erfüllungsverweigerung sind strenge Anforderungen zu stellen, eine solche liegt nur vor, wenn das Verhalten des Schuldners unzweifelhaft als sein „letztes“ Wort zu verstehen ist. Eine Änderung der Haltung muss ausgeschlossen sein. Die Fristsetzung würde sich als bloße „Förmelei“ darstellen (BGH NJW-RR 2014, 1512 Rn. 24).

(1) Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Klageseite bereits im Ortstermin vom 17.10.2023 etwaige Ansprüche der Beklagtenseite zurückgewiesen hat. Dies ergibt sich daraus, dass die Klageseite selbst mit Klageschrift vom 12.03.2020 geschildert hat, dass sie die Rüge der Beklagten zur Qualität der Platten zurückgewiesen habe. Soweit die Klageseite im Nachhinein schildert,

eine Zurückweisung sei nicht erfolgt, die Beklagtenseite sei lediglich auf die fehlerhafte Weiterbearbeitung der Platten hingewiesen worden, ist dies bereits unter dem Aspekt der zuvor erfolgten gegenteiligen Aussage zweifelhaft. Im Übrigen stellt die Klageseite bereits seit dem ersten Ortstermin darauf ab, dass eine mangelhafte Weiterverarbeitung durch die Beklagtenseite vorgelegen hätte. Sie ist insoweit bemüht, jegliche Verursachungsbeiträge von sich zu weisen und bei der Beklagtenseite zu suchen. Lösungsvorschläge oder eine ernsthafte Problemsuche erfolgten nicht.

(2) Zwar soll es nach Ausführungen der Beklagtenseite am 18.10.2019 ein Telefonat gegeben haben, in welchem nach Lösungen gesucht worden sein soll. Indes bestreitet die Klageseite, dass nach Lösungen gesucht worden sei bzw. die Zusammensetzung des Bindemittels im Rahmen des Produktionsprozesses verändert worden sei. Sie schildert lediglich, dass eine weitere Musterplatte der aktuellen Produktion übersandt worden sei. Auch insoweit ergibt sich aus dem Vortrag der Klageseite, dass sie nicht zu einer gemeinsamen Lösungsfindung bereit war, sondern lediglich ihren Teil erfüllt hat ohne ernsthaft auf die Rügen der Beklagtenseite einzugehen.

(3) Hinzu kommt das weitere Prozessverhalten der Klageseite, welche das Vorliegen eines Mangels weiterhin bestreitet und etwaige Mängel auf die Beklagtenseite zurückzuführen versucht. Zwar genügt das bloße Bestreiten im Prozess nicht, da es sich um ein prozessuales Recht des Schuldners handelt, indes rechtfertigt die weitere Verhaltensweise die Annahme einer endgültigen Erfüllungsverweigerung bereits im Zeitpunkt des Rücktritts.

cc) Selbst wenn man zugunsten der Klageseite annehmen wollte, dass eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung nicht vorliegt, so ist die Fristsetzung jedenfalls aufgrund der Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt.

(1) Zu berücksichtigen ist hierbei einerseits das Recht des Verkäufers zur zweiten Andienung. Dies beruht auf dem Gedanken, dass geschlossene Verträge grundsätzlich einzuhalten sind und dem Vertragspartner insoweit vor Vertragsaufhebung Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben ist.

(2) Andererseits ist das Interesse des Käufers an einer ordnungsgemäßen Leistung, den sonstigen Vertragsumständen und dem Verwendungszweck der Ware zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung dieser Umstände überwiegt das Interesse des Beklagten an einem Rücktritt ohne erneute Nachfristsetzung. Dies beruht darauf, dass die Beklagtenseite unstreitig bereits im Ortstermin vom 17.10.2023 auf die ihrer Ansicht nach vorliegenden Mängel hingewiesen und der Klageseite Gelegenheit gegeben hatte, die weitere Teillieferung vertragsgerecht vorzunehmen. Ferner wurden im Nachgang weitere Telefonate geführt, um eine vertragsgerechte Leistung sicherzustellen. Insoweit hat die Klageseite Gelegenheit erhalten, eine vertragsgerechte Leistung zu erbringen. Es ist kein sofortiger Rücktritt vom Vertrag erfolgt. Vielmehr hat sich auch die Beklagtenseite um Findung von Lösungen bemüht, welches das Gespräch im Ortstermin und auch die E-Mails - seien sie nun bei der Klägerin angekommen oder nicht - darlegen.

(4) Zu berücksichtigen ist ferner, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung der Klägerin für den Beklagten aufgrund des angestrebten Verwendungszwecks – dem Aufhängen von Gemälden - erhebliche Bedeutung hatte. Der Beklagte musste sich darauf verlassen können, dass die Platten dem angestrebten Zweck standhalten würden. Ein sprechendes Vertrauen dürfte nach der zweiten mangelhaften Lieferung nicht mehr vorhanden gewesen sein. Dies erscheint unter Berücksichtigung des üblichen Wertes von Gemälden und des Repräsentationsfaktors der Ausstellung im Schloss nachvollziehbar.

(5) Hierbei verkennt das Gericht nicht, dass der Auftrag auch für die Klageseite erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hatte. Indes ist dem Klagevortrag und auch den übermittelten Anlagen an keiner Stelle zu entnehmen, dass die Beklagtenseite bereit gewesen wäre, an der Zusammensetzung beziehungsweise dem Produktionsprozess zu arbeiten um gemeinsame Lösungen zu finden. Vielmehr wird – wie auch die Klageseite selbst schildert – von Anfang an der Fehler in einer fehlerhaften Weiterverarbeitung der Beklagtenseite gesehen.

(6) Da die Klageseite die Ursache für die Mängel auf Beklagtenseite sah und die Beklagtenseite unstreitig Ausführungsfristen einzuhalten hatte – sei es auch streitig in welchem Rahmen – erscheint ein Rücktritt ohne Fristsetzung den Interessen angemessen.

III. Aufgrund des wirksamen Rücktritts besteht auch kein Anspruch auf Abnahme der restlichen Platten. Insoweit liegt auch kein feststellungsfähiger Annahmeverzug der Beklagtenseite vor.

IV. Mangels bestehenden Hauptanspruchs besteht kein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

B. Die zulässige Widerklage ist überwiegend begründet. Dem Beklagten steht ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises aus § 346 Abs. 1 BGB sowie zum Teil auf Zahlung von Schadensersatz gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 281, 284 BGB zu. Hingegen existiert keine Anspruchsgrundlage, nach der der Beklagte die Abholung der gelieferten Platten fordern kann.

I. Der Beklagte hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises und zum Teil auf Zahlung von Schadensersatz. Hierzu im Einzelnen:

1. Der Beklagte hat einen Anspruch auf Rückzahlung des bereits gezahlten Kaufpreises in Höhe von 25.724,47 € aus §§ 437 Nr. 2, 323, 346 Abs. 1 BGB, da er wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist und die empfangenen Leistungen gemäß § 346 Abs. 1 BGB zurückzugewähren sind.

2. Der Beklagte hat ferner einen Anspruch auf Erstattung der Transportkosten für die Lieferung vom 30.09.2019 in Höhe von 827,05 €, der Fahrzeugmiete für den Eigentransport vom 30.10.2019 in Höhe von 238,00 € sowie die für den Eigentransport vom 30.10.2019 angefallenen Benzinkosten in Höhe von 101,09 € und Fahrerkosten in Höhe von 400,00 € aus § 284 BGB.

a) Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung liegen vor. Hinsichtlich der erforderlichen Fristsetzung wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

b) Der Beklagte hat im Vertrauen auf den Erhalt der Leistungen Aufwendungen in Form der oben genannten Kosten gehabt, deren Zweck ohne die Pflichtverletzung des Schuldners erreicht worden wäre. Im Falle der vertragsgemäßen Leistungserbringung wäre der Zweck der Anlieferung der einzubauenden Platten erreicht worden. Hätte der Beklagte die Mangelhaftigkeit der Platten gekannt, hätte er die Fahrt- bzw. Transportkosten nicht aufgewandt.

c) Die Höhe der Transportkosten für den Transport vom 30.09.2019, die Fahrzeugmiete für den Eigentransport 30.10.2019 sowie die Benzinkosten für den 30.10.2019 sind unstreitig.

d) Die Kammer hat hinsichtlich der Angabe des Fahraufwands für den Eigentransport vom 30.10.2019 iHv. 400,00 €, was einem Stundensatz von 40,00 € entspricht, keine Bedenken. Das Gericht schätzt den Betrag einer Handwerkerstunde gemäß § 287 Abs. 1 ZPO basierend auf anderweitigen Prozessen auf 40,00 €, wobei dies sogar noch am unteren Rand bemessen sein dürfte.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für den Transport vom 30.10.2019 unter den

Kosten für den beauftragten Transport vom 30.09.2019 lagen. Insoweit ist dem Beklagten auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht anzulasten.

3. Der Beklagte hat ferner einen Anspruch auf Ersatz der Gutachterkosten iHv. 949,90 € aus §§ 437 Nr. 3, 280, 249 BGB. Gutachterkosten gelten als zur Beseitigung des Schadens im Sinne des § 249 BGB erforderliche Kosten, soweit aufgrund der Komplexität der in Rede stehenden Fragen eine eigenständige Bearbeitung nicht erwartet werden konnte. Aufgrund der komplexen in Rede stehenden materialtechnischen Aspekte, war die Einholung eines Gutachtens zur Durchsetzung der Rechte und auch zur Beurteilung, ob ein Rechtsstreit zweckmäßig ist im Sinne des § 249 BGB erforderlich. Da der Beklagte unstreitig zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und die Zahlung der Mehrwertsteuer nicht belegt ist, ist nur der Nettobetrag iHv. 949,90 € erstattungsfähig.

4. Die Mietkosten für die Anmietung der Lagerhalle vor Erklärung des Rücktritts sind unter dem Aspekt der vergeblichen Aufwendungen des § 284 BGB für die Zeit vom 01.10.2019 bis 13.11.2019 zu erstatten. Auch hier sind mangels Darlegung der Steuerzahlung lediglich die Nettokosten in Höhe von 193,00 €/Monat zugrunde zulegen. Insoweit ergibt sich ein Anspruch von 193,00 € (Oktober) zzgl. 83,63 € für die 13 Tage bis zur Rücktrittserklärung im November (193,00 € / 30 Tage * 13 Tage).

5. Im Übrigen besteht ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der Mietkosten nicht. Es existiert keine einschlägige Anspruchsgrundlage. Die Rücktrittsvorschriften sehen entsprechende Aufbewahrungskosten nicht vor. Da eine Rücknahmepflicht der Klageseite nicht besteht kommen auch etwaige Schadensersatzansprüche bzw. ein Anspruch aus § 304 BGB nicht in Betracht.

Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Abholung der bereits gelieferten Platten. Das Gesetz sieht ausdrücklich lediglich einen Rückgewähranspruch, keinen Rücknahmeanspruch vor (vgl. OLG Zweibrücken, Urt. vom 27. Mai 2021 – 4 U 96/20).

Lediglich im Rahmen der Nacherfüllung besteht ein Anspruch auf Rücknahme der ersetzten Sache. Für den Rücktritt existiert eine entsprechende Regelung nicht.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Regelung des § 439 Abs. 6 BGB auf der europäischen Warenkaufrichtlinie beruht. Diese ist in ihrem Anwendungsbereich jedoch gem. Art. 3 Warenkauf-RL auf Verbraucherverträge beschränkt.

Ein solcher liegt hier nicht vor, sodass auch eine analoge Anwendung der Regelungen auf den Rücktritt nicht in Betracht kommt.

6. Der Beklagte hat auch keinen Anspruch auf Erstattung der für die Plattenaufbereitung angefallenen Kosten in Höhe von 3200,00 €. Die Klageseite hat den Stundenumfang bestritten. Die Klageseite hat weder dargelegt, welche Arbeiten in den 80h erbracht worden sein sollen, noch entsprechenden Beweis angetreten.

7. Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286, 288, 291 BGB.

II. Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Abholung der bereits gelieferten Platten. Das Gesetz sieht ausdrücklich lediglich einen Rückgewähranspruch, keinen Rücknahmeanspruch, vor (s.o.).

III. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind nicht vollumfänglich erstattungsfähig. Insgesamt fordert der Beklagte berechtigt lediglich einen Betrag in Höhe von 28.517,14 €, sodass dieser Gegenstandswert der Berechnung der Rechtsanwaltskosten zugrunde zu legen ist. Insoweit ergibt sich ein erstattungsfähiger Betrag in Höhe von 1358,86 €.

C. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709 S. 2 ZPO.

D. Die Streitwertentscheidung folgt aus §§ 48, 45 GKG iVm. § 3 ZPO.

Der Streitwert der Klage wird mit 16.965,96 € berücksichtigt. Der Wert der Widerklage beläuft sich auf 40.118,40 € zzgl. eines geschätzten Betrags von 2.000,00 € für den Widerklageantrag zu 2. Da letztlich zwischen Klage und Widerklage wirtschaftliche Identität iSd. § 45 Abs. 1 S. 1 GKG besteht, ist nur der höhere Wert, der Wert der Widerklage, zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Rostock
Wallstraße 3
18055 Rostock

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 15 - 18
17033 Neubrandenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Wegener
Richterin

Verkündet am 08.01.2024

Porrey, JHS'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Neubrandenburg, 11.01.2024

Dokument unterschrieben
von: Porrey, Justiz Mecklenburg-
Vorpommern



Porrey
Justizhauptsekretärin